

Umsatzsteuerzinsen gem. § 205c Abs. 5 BAO

BMF Erlass vo 26.07.2022, BMF-AV Nr. 97/2022 gültig ab 26.07.2022

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 12. Mai 2021 in der Rs C-844/19, Techno Rent International u.a.) über die Verzinsung von Umsatzsteuerguthaben entschieden.

In einem Fall hat ein Steuerpflichtiger in einer UVA Vorsteuern geltend gemacht, welche erst nach Durchführung einer Umsatzsteuerprüfung, Jahre später, berücksichtigt wurden.

In einem zweiten Fall wurde aufgrund der Minderung des Entgelts für eine Maschinenlieferung eine Umsatzsteuergutschrift beantragt, die auch erst nach Prüfungsmaßnahmen anerkannt und berücksichtigt wurden.

Der EuGH kam zu dem Ergebnis, dass in solchen Fällen dann eine Verzinsung zu erfolgen hat, wenn die Erstattung nicht in einer angemessenen Frist, nämlich innerhalb von 90 Tagen erfolgt.

Die Umsetzung des EuGH Urteils bzw. der nachfolgenden VwGH Erkenntnisse vom 30.06.2021, Ro 2017/15/0035, und vom 07.09.2021, Ro 2018/15/0026 erfolgt mit dem § 205c Abs. 5 BAO, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Die Höhe der Umsatzsteuerzinsen ist vom jeweils geltenden Basiszinssatz abhängig und liegt 2 % über dem geltenden Basiszinssatz; und zwar gem. § 323 Abs. 75 BAO **ab 27.07.2022 bei 1,88 %**.

Die **Verzinsung** gilt nicht nur für Guthaben (Vorsteuerüberhang oder Umsatzsteuergutschriften), sondern **auch für Nachforderungen**:

Zu verzinsen ist gem. § 205c Abs. 5 BAO

1. im Fall von Gutschriften:

- a. ein in einer Voranmeldung erklärter Überschuss ab dem 91. Tag nach Einlangen der Voranmeldung bis zur Verbuchung des Überschusses auf dem Abgabenkonto;
- b. eine Gutschrift aufgrund einer Abgabenfestsetzung, insoweit der Überschuss in der Voranmeldung geltend gemacht wurde, ab dem 91. Tag nach Einlangen der Voranmeldung bis zur Bekanntgabe des Bescheides bzw. Erkenntnisses;

- c. eine Gutschrift aufgrund einer Abgabenfestsetzung infolge der Umsatzsteuerjahreserklärung, insoweit der Überschuss in der Umsatzsteuerjahreserklärung geltend gemacht wurde, ab dem 91. Tag nach Einlangen der Umsatzsteuerjahreserklärung bis zur Bekanntgabe des Bescheides bzw. Erkenntnisses.

2. im Fall von Nachforderungen:

- a. eine Vorauszahlung, die sich aus einer verspätet eingereichten Voranmeldung ergibt, ab dem 91. Tag nach Fälligkeit der Vorauszahlung bis zum Einlangen der Voranmeldung;
- b. eine Nachforderung aufgrund einer Abgabenfestsetzung ab dem 91. Tag nach Fälligkeit der Vorauszahlung bis zur Bekanntgabe des Bescheides bzw. Erkenntnisses;
- c. eine Nachforderung aufgrund einer Abgabenfestsetzung infolge der Umsatzsteuerjahreserklärung ab dem 1. Oktober des Folgejahres bis zur Bekanntgabe des Bescheides bzw. Erkenntnisses.

Weiters sind Unterschiedsbeträge an Umsatzsteuer, die sich aus der Differenz eines Festsetzungsbescheides oder Umsatzsteuerjahresbescheides und einem nachträglichen Bescheid oder Erkenntnis ergeben, zu verzinsen:

3. im Fall von Gutschriften

- a. solange ein den Voranmeldungszeitraum beinhaltender Veranlagungsbescheid (§ 21 Abs. 4 UStG 1994) noch nicht erlassen wurde, ab dem 91. Tag nach Einlangen der Voranmeldung bis zur Bekanntgabe des Bescheides bzw. Erkenntnisses,
- b. danach ab dem 91. Tag nach Einlangen der Umsatzsteuerjahreserklärung bis zur Bekanntgabe des Bescheides bzw. Erkenntnisses;

4. im Fall von Nachforderungen

- a. solange ein den Voranmeldungszeitraum beinhaltender Veranlagungsbescheid (§ 21 Abs. 4 UStG 1994) noch nicht erlassen wurde, ab dem 91. Tag nach Fälligkeit der Vorauszahlung bis zur Bekanntgabe des Bescheides bzw. Erkenntnisses,
- b. danach ab dem 1. Oktober des Folgejahres bis zur Bekanntgabe des Bescheides bzw. des Erkenntnisses.

Es gibt eine Bagatellgrenze von 50 EUR. Außerdem kann die Festsetzung der Umsatzsteuerzinsen für Zeiträume versagt werden, in welchen der Abgabepflichtige seiner Mitwirkungsverpflichtung zur Erteilung von Auskünften oder Vorlage von Unterlagen im Rahmen der Prüfung der Voranmeldung oder USt Jahreserklärung nicht innerhalb der durch die Abgabenbehörde gesetzten Frist nachkommt.